

Vereinsstatuten

des Pensionierten-Vereins
der upc cablecom GmbH
in Zürich

Vorbemerkungen

Mit dem Begriff „Firma“ wird die upc cablecom GmbH, Zürich bezeichnet.

Für Personenbezeichnungen wird der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck sowie Verhältnis zur Firma

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pensionierten-Verein“ (nachstehend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein fördert durch entsprechende Aktivitäten eine sinnvolle Gestaltung des Ruhestandes und schafft Kontaktmöglichkeiten unter den Mitgliedern.

Er setzt sich für die Belange der Mitglieder ein, insbesondere bei der Firma und der upc cablecom Pensionskasse. Er bemüht sich um die Wahrung ihrer allgemeinen Interessen bei Behörden und Sozialversicherungen.

Der Verein fördert gute Beziehungen zur Firma und deren sozialen Institutionen.

Er kann sich anderen Institutionen und Vereinigungen anschliessen, soweit dies den Vereinszielen dienlich ist.

3. Verhältnis zur Firma

Der Verein wird von der Firma sowohl im Sinne guter Beziehungen als auch finanziell unterstützt.

Die Interessen der Firma werden durch einen Koordinator der Abteilung Human Resources wahrgenommen.

II. Mitgliedschaft

4.1 Als Aktivmitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

a) ehemalige Mitarbeiter der upc cablecom GmbH und deren Vorgängerfirmen. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder von angeschlossenen und Nachfolge-Firmen in den Verein aufzunehmen.

b) Arbeitnehmer der Firma, sofern sie weniger als 5 Jahre vor dem AHV-Alter stehen.

- 4.2. Über die Aufnahme in die Mitgliedschaft entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt: dieser kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist voll zu bezahlen.
 - b) durch Ausschluss: Mitglieder, die den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.4. Ein abgewiesener Bewerber oder ein ausgeschlossenes Mitglied haben das Rekursrecht an die nächste GV, die endgültig entscheidet.
- 4.5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

5. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
6. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.
 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt.
 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die GV müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.
7. Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern;
 - e) Entscheidung über Rekurse abgewiesener Bewerber oder ausgeschlossener Mitglieder;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern als Anträge der GV unterbreitete Geschäfte, die das Vereinsleben betreffen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen verlangen. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar ist jedes Aktiv-, Ehren- oder Freimitglied. Nach Möglichkeit sollen Mitglieder beiderlei Geschlechts aus allen Bereichen der Firma im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der GV vorbehalten sind. Er ist befugt, Aufgaben an Mitglieder oder Dritte zu übertragen und diesen die notwendigen Kompetenzen zu erteilen.

Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die einheitliche Handhabung der Statuten und ein effizientes Handeln des Vorstandes zum Ziel haben.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein werden vom Vorstand geregelt.

9. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich 1-2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Wählbarkeit und Amtsdauer sind im Übrigen gleich geregelt wie beim Vorstand.

Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie verfassen zuhanden der GV einen kurzen Bericht.

10. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen der Firma sowie aus allfälligen Zuwendungen.

Beitragsbefreit sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder
- Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn sie Spezialaufgaben übernehmen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

11. Auflösung des Vereins

Die GV kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses beschliesst die GV.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2013 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der betreffenden GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Firma dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Zürich, 28. Juni 2013

Die nachfolgenden Gründungsmitglieder stimmen diesen Statuten zu:

Unterschriften:

Emil Bitzi

Andres Keller

Erich Kohler

Ernst Theis

Als Vertreter der Geschäftsleitung:

Bernd Kleinsteuber
Senior VP Corporate Services

Vertreter der ANV:

Ruedi Lippuner